

Mai, Michael

Beschlussvorlage

- 0929/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	22.01.2024	nicht öffentlich / Empfehlung
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Klima	31.01.2024	öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Richtlinien für die Planung, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld**

Sachverhalt:

Auf Antrag 0667/20 der CDU und SPD hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 23.3.2023 den Magistrat mit der Erstellung eines Katasters für potenz. Nutzungsflächen für Freiflächen Photovoltaik im Gemeindegebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld beauftragt.

Die Bearbeitung wurde den Fachbereichen Technische Verwaltung (FB60) und Klimaschutz (K) zugeordnet und führte zu dem Ergebnis, dass mit einer Fläche von knapp 500 Hektar etwa 7% der landwirtschaftlichen genutzten Flächen in Bezug auf die Flächenausrichtung und der solaren Einstrahlleistungen als geeignet identifiziert werden können. Dies kann ausschließlich als theoretisches Flächenpotenzial angesehen werden. Das tatsächlich mobilisierbare Potenzial wird auf ca. 5 bis 10 % geschätzt, was eine Flächenbeanspruchung durch FFPV-Anlagen im Bereich von ca. 25 bis 50 Hektar bewirken kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Flächenbeanspruchung durch FFPV-Anlagen auf das abgeschätzte mobilisierbare Potenzial auf 2% der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu begrenzen. Bei der Ausweisung eines Katasters müsste eine willkürliche Auswahl getroffen werden, um die geeigneten Flächen zu begrenzen.

Anstelle eines Flächenkatasters wird deshalb eine Richtlinie für die Planung, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld vorgeschlagen. Die anhängende Kartierung dient dabei als ergänzende Orientierung, welche Flächen geeignet erscheinen und in Bezug auf die Richtlinie in ein Antragsverfahren überführt werden können. Mit der Richtlinie ergeben sich sowohl für Investoren als auch für die Verwaltung bewertbare Rahmenbedingungen für die Planung und den Betrieb von Anlagen. Die Eigentümer

und Investoren können unabhängig und ohne von der Verwaltung bereits festgelegten Flächen nach den technischen und wirtschaftlichen Potenziale Ihrer eigenen Anlagen- und Betriebskonzepte beantragen.

Bei einer reinen Fokussierung auf die Ausweisung eines Flächenkatasters hätte die Verwaltung die Flächen rein auf Basis eines theoretischen Potenzials eingrenzen müssen. Für den Anlagenbetrieb sind jedoch das technische Potenzial mit der Flächenverfügbarkeit/Netzanschlussfähigkeiten und letztendlich auch das wirtschaftliche Potenzial unter Berücksichtigung sämtlicher Betriebsauflagen notwendig.

Sowohl die technischen, als auch die wirtschaftlichen Potenzialabschätzungen sind für die Verwaltung nicht individuell für jedes Flächenareal möglich. Bei einer Flächeneingrenzung durch ein Kataster besteht zudem der Nachteil, dass von der Verwaltung möglicherweise Flächenabschnitte festgelegt werden, auf denen ein Grundstückseigentümer an der bisherigen Nutzung festhalten will. Jede Fläche auf Verfügbarkeit zu prüfen kann administrativ nicht geleistet werden, weil die notwendigen Kriterien für eine Eigentümerentscheidung von der Verwaltung nicht belastbar zusammengetragen werden können. Abrufe allgemeiner Absichtserklärungen würden zwar Bereitschaften signalisieren, die aber aufgrund ihrer Unverbindlichkeiten keine relevante Planungssicherheit ergeben.

Aus den aufgeführten Gründen haben sich die Fachbereiche Technische Verwaltung und Klimaschutz dazu entschlossen eine Richtlinie zu erarbeiten. Grundstückseigentümer und Investoren erhalten definierte Rahmenbedingungen für die freie Flächenauswahl und können dann zielgerichtet für ihre Vorhaben Anträge stellen. Die Realisierungschancen für Anlagen, die mit einer solchen Verfahrensweise beantragt werden, können weitaus höher eingeschätzt werden. Die definierten Rahmenbedingungen berücksichtigten sowohl landschaftsplanerische wie auch städtebauliche Aspekte für einen geordneten Zubau von FFPV-Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 6 Abs. 3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld mit einer Kommunalabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro kWh an den jährlichen Verträgen beteiligt. Die voraussichtlichen Auszahlungsbeträge und die Auszahlungsmodalitäten werden im Falle einer Anlagengenehmigung in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Beispiele für die Höhe des jährlichen Ertrags über die Kommunalabgabe für eine kleinere FFPV-Anlage:

Anlagenkapazität:	100 kWp
Stromeinspeisung:	90.000 kWh/a
Kommunalabgabe	180 Euro/a

Beispiele für die Höhe des jährlichen Ertrags über die Kommunalabgabe bei vollständiger Belegung der Flächen bis an das Limit der 2%-Begrenzung:

Summe an Anlagenkapazitäten:	ca.	23.500 kWp
Stromeinspeisung:	ca.	21.500.000 kWh/a
Kommunalabgabe	ca.	43.000 Euro/a

Projektplanung:

Die Richtlinie kann nach Beschlussfassung der Gremien zum 1. März 2024 in Kraft treten.

Sofern einzelne Gremien Änderungen und Ergänzungen am Richtlinienentwurf beschließen, werden diese unmittelbar angepasst.

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Es entstehen keine Risiken für den Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld.

Auswirkungen entstehen auf das Landschaftsbild, weil zu erwarten ist, dass Hangflächen und Flächen in den Höhenlagen belegt werden, die von den Stadtteilen aus und aus weiterer Entfernung her sichtbar sind. Mit dem zunächst festgelegten Limit auf ca. 2% der landwirtschaftlichen Flächen sollen diese Eingriffe und die Flächenkonkurrenz erträglich begrenzt werden.

Die personelle Auslastung der Fachbereiche steigt durch die ergänzenden Antragsverfahren. Bisher wurden allerdings erst vereinzelt Anfragen für die Errichtung von FFPV-Anlagen festgestellt.

Beispiele für die Klimarelevanz einer kleineren FFPV-Anlage:

Anlagenkapazität: 100 kWp
Stromeinspeisung: ca. 90.000 kWh/a
CO₂-Emissionsreduzierung: ca. 39 t/a

Beispiele für die Klimarelevanz bei vollständiger Belegung der Flächen bis an das Limit der 2%-Begrenzung:

Summe an Anlagenkapazitäten: ca. 23.500 kWp
Stromeinspeisung: ca. 21.500.000 kWh/a
CO₂-Emissionsreduzierung: ca. 9.300 t/a

Zur Einordnung der Emissionsreduzierung durch Ausschöpfung der für FFPV-Anlagen zur möglichen Flächen:

Die CO₂-Emissions-Bilanz der Kreisstadt Bad Hersfeld beträgt ca. 368.000 t/a über alle Sektoren (Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen, Verkehr und private Haushalte. Der Anteil der privaten Haushalte beträgt daran ca. 80.000 t/a. Eine Ausschöpfung der maximal möglichen FFPV-Potenziale trägt zu einer Reduzierung Gesamtemissionsbilanz von 2,5 % bei.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für die Planung, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld wird in der beigefügten Form beschlossen.

Anlagen:

- Richtlinien für die Planung, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld
- Übersichtskarte Freiflächen PV theoretisches Potenzial verwaltungsintern

Mitzeichnung:

gez. Hofmann, Anke (Bürgermeisterin) am 18.01.2024
gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 18.01.2024
gez. Helfrich, Christian (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 18.01.2024
gez. Mai, Michael (Klimaschutz (K)) am 18.01.2024